

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

**Schleißheimerstraße 422, 80937 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart:  
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG),  
Werk 1.50, Antriebszentrum, Geb. 75.1 – Tektur: Technische Überarbeitung und  
Teilumbau Gebäude 75.1  
Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 4 BImSchG**

**Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9 Abs. 2,4 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter:  
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> und  
<https://www.uvp-verbund.de/by>

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 27.07.2023 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG für die Tektur des Gebäudes 75.1 des Antriebszentrums im Werk 1.50 (FIZ) (Technische Überarbeitung und Teilumbau Gebäude 75.1) am Standort Schleißheimerstraße 422, 80937 München im Stadtbezirk 11 – Milbertshofen- Am Hart beantragt.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach § 16 Abs. 4 BImSchG i.V.m. Nr. 10.15.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 10.5.1, Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 2,4 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien zu Merkmalen des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen vorliegen. In Bezug auf die Standortbetrachtung befinden sich im Untersuchungsraum keine besonders empfindlichen Gebiete im Sinne der Anlage 3 des UVPG. Die möglichen Auswirkungen wurden im Hinblick auf die Bereiche Boden, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Flora und Fauna, Wasser und Abfall beurteilt:

- Auswirkungen auf den Menschen:  
Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoffe, Gerüche und Lichtimmissionen sind bei antrags- und bescheidgemäßer Errichtung und Betrieb der Prüfstandsanlage in Geb. 75.1 nicht zu erwarten. Die geplanten Maßnahmen lassen keine Auswirkungen auf Wohnen oder Erholung erkennen.
- Auswirkungen auf den Boden, Wasser, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter:  
Es handelt sich lediglich um technische Änderungen im Bestandsgebäude, welches

bisher für den gleichen Zweck genutzt wurde. Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind hier nicht erkennbar.

- Luftreinhaltung:  
Die klimawirksamen Emissionen (z.B. Kohlendioxid) liegen deutlich unter den Emissionen einer Hauptverkehrsstraße und werden somit nicht als erheblich eingestuft.
- Lärmschutz:  
Es handelt sich lediglich um technische Änderungen im Bestandsgebäude, welches bisher für den gleichen Zweck genutzt wurde. Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind hier nicht erkennbar.
- Auswirkungen auf Flora und Fauna:  
Es handelt sich lediglich um technische Änderungen im Bestandsgebäude, welches bisher für den gleichen Zweck genutzt wurde. Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind hier nicht erkennbar.
- Wasser:  
Es handelt sich lediglich um technische Änderungen im Bestandsgebäude, welches bisher für den gleichen Zweck genutzt wurde. Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind hier nicht erkennbar.

Das geplante Bauvorhaben auf dem Gelände des FIZ (Werk 1.5) liegt weder in einem Überschwemmungs- noch in einem Wasserschutzgebiet.

- Abfall:  
Es handelt sich lediglich um technische Änderungen im Bestandsgebäude, welches bisher für den gleichen Zweck genutzt wurde. Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind hier nicht erkennbar.

Da sich das Vorhaben auf dem FIZ-Werksgelände der BMW AG befindet, treten in unmittelbarer Nähe ähnliche Emissionsquellen auf. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die räumliche Nähe zueinander nicht verstärkt, aber kumuliert. Da es sich um eine Änderung einer bestehenden Anlage handelt und sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht relevant ändert (keine Produktionserhöhung), treten diese Auswirkungen derzeit bereits auf. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben sind auch weiterhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter zu erwarten.

Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, Sachgebiet IV-21, Zimmer 3077 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (089 233-47519) eingesehen werden.

München, den 18.09.2023

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
Geschäftsbereich IV, Immissionsschutz Nord  
Bayerstraße 28a  
80335 München